

§ 43 StVollzG

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,

- 1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,**
- 2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,**
- 3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,**
- 4. wenn nach § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,**
- 5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.**

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften

Nr. 1 (1) Verrichtet ein Gefangener während eines Abrechnungszeitraumes Tätigkeiten, die verschiedenen Vergütungsstufen zuzuordnen sind, so ist das Arbeitsentgelt aus der Vergütungsstufe zu ermitteln, die dem überwiegenden Teil der Tätigkeiten entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Gefangene in verschiedenen Betrieben arbeitet.

(2) Verrichtet ein Gefangener nicht nur vorübergehend eine anders bewertete Tätigkeit, so ist er mit Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes in die entsprechende Vergütungsstufe umzugruppieren.

Nr. 2 (1) Das Arbeitsentgelt wird in Form des Zeitlohnes oder des Leistungslohnes ermittelt.

(2) Zeiten einer Einarbeitung können im Zeitlohn vergütet werden.

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt **§ 43 StVollzG**

(3) Im Zeitlohn kann der Satz der jeweiligen Vergütungsstufe unterschritten werden, wenn der Gefangene den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. § 43 Absatz 3 S. 2 bleibt unberührt.

Nr. 3 Neben dem Arbeitsentgelt können Leistungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge gewährt werden. Der Anstaltsleiter entscheidet, ob eine Leistung für einen betrieblichen Verbesserungsvorschlag als Hausgeld oder Eigengeld gutgeschrieben wird.

Nr. 4 (1) Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 43 Absatz 6 S. 1 endet, wenn ein Gefangener aus von ihm verschuldeten Gründen seine Tätigkeit unterbricht. Mit der erneuten Arbeitsaufnahme beginnt die Frist von Neuem.

(2) Wird die Zwei-Monats-Frist durch ein unverschuldetes Ereignis im Sinne des § 43 Absatz 6 S. 3 gehemmt, so verlängert sich der Zeitraum zur Erfüllung des Zwei-Monats-Zeitraums um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage.

Nr. 5 (1) Für die Gewährung der Freistellung von der Arbeit gelten Nr. 3 Absatz 2, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und Nr. 6 VV zu § 42 StVollzG entsprechend.

(2) Als Werktage (§ 43 Absatz 6 S. 1) gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstag sind. Nr. 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Berechnung der Bezüge nach § 43 Absatz 8 gilt Nr. 7 VV zu § 42 StVollzG entsprechend. Sofern weniger als drei Monate abgerechnet sind, sind diese zu Grunde zu legen.

Nr. 6 (1) Für Urlaub nach § 43 Absatz 7 gilt § 35 Absatz 2 StVollzG entsprechend. Die VV zu §§ 11, 13 und 14 StVollzG gelten sinngemäß.

(2) Mit Zustimmung des Gefangenen kann Arbeitsurlaub auch an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagen gewährt werden.

Übersicht

- A. Die Entlohnung der Gefangenenarbeit**
- B. Der Anspruch auf Entlohnung**
- C. Das Arbeitsentgelt**
- D. Freistellungsansprüche**
- E. Rechtsschutz**
- F. Rechtspolitik**
- G. Landesgesetze**

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

A. Die Entlohnung der Gefangenenarbeit

1 § 43 regelt die Entlohnung der Gefangenenarbeit. Dieser Vorschrift kommt sowohl für die vom Gesetzgeber angestrebte Angleichung an die Arbeit in Freiheit wie auch für den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Charakter als Resozialisierungsmaßnahme entscheidende Bedeutung zu.

2 Der Gesetzgeber hielt zwar an der Arbeitspflicht fest, setzte jedoch die veränderte „Gegenleistung“, die der Gefangene erhält, als Mittel zur Annäherung an die normale Lohnarbeit ein. Deshalb sichert § 43 dem Gefangenen in Abkehr vom früheren System der „Belohnung“, das die Gefangenenarbeit völlig aus wirtschaftlichen Zusammenhängen herausnahm, einen **Rechtsanspruch auf Arbeitsentlohnung** zu (*SBJL-Laubenthal* Rn. 2; *CMD* Rn. 1; vgl. auch BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242, 247 = NJW 1998, 3337, 3340). Damit sollte zugleich dem Grundsatz genügt werden, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe keine weiteren Einschränkungen für den Gefangenen mit sich bringen darf als es für den Freiheitsentzug als solchen und die am Resozialisierungsziel ausgerichtete Behandlung erforderlich ist (*RegE* 1973, 67). Die Pflichtarbeit kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts diese Funktion nur erfüllen, wenn dafür ein Entgelt vorgesehen ist (BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242, 247 = NJW 1998, 3337, 3338), oder wenn sie – allgemeiner gesprochen – eine angemessene Anerkennung findet (BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242, 245 = NJW 1998, 3337, 3338).

3 Der Anspruch auf Entlohnung als solcher kann für sich allein weder eine Gleichstellung mit der Arbeit in Freiheit noch eine angemessene Anerkennung sicherstellen. Entscheidend kommt es vielmehr auf die **Höhe** an. Ursprünglich wollte der Gesetzgeber deshalb dem arbeitenden Gefangenen eine Vergütung gewähren, die es ihm ermöglicht hätte, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, den Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und Ersparnisse für die Zeit nach der Freiheitsentziehung zu bilden (*RegE* 1973, 67). Dies entsprach den Forderungen der Reformbewegung, die der Schaffung des StVollzG vorausging; der AE hatte in § 87 Abs.1 sogar eine tarifliche Entlohnung vorgesehen. Einem solchen Anliegen standen jedoch schon Mitte der siebziger Jahre fiskalische Interessen der Bundesländer entgegen, die für das Entgelt an die Gefangenen hätten aufkommen müssen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Vergütung immer mehr reduziert: Während die Strafvollzugskommission noch ein Mindestentgelt von 75 % des Ortslohnes vorgeschlagen hatte (§ 42 Abs. 2 KommE), sprach sich der Strafvollzugausschuss der Länder für einen Ecklohn in Höhe von gerade einmal 10 % des durchschnittlichen Ortslohnes aus (*Prot.* 1901). Nachdem der Bundestag zunächst eine stufenweise Steigerung von 5 % auf **40 %** der Bemessungsgrundlage beschlossen hatte, lehnte der Bundesrat auch diesen Kompromiss ab und schlug vor, das Entgelt auf **5 %** festzuschreiben (BR-Drs. 685/75). Diese Vorstellung hat sich dann durchgesetzt und ist am 1. 1. 1977 Gesetz geworden. Die in § 200 Abs. 2 für den 31. 12. 1980 vorgesehene **Entscheidung über eine Erhöhung** ist nie erfolgt. Auch Versuche,

das Arbeitsentgelt von 5 % auf **10 %** der Bemessungsgrundlage zu erhöhen, blieben in der achten (BT-Drs. 8/3335) wie in der neunten Legislaturperiode (BT-Drs. 9/566) aus Kostengründen ohne Erfolg. Ebenso scheiterte ein Gesetzentwurf des Bundesrates aus dem Jahre 1988 (BT-Drs. 11/3694), der eine Erhöhung auf **6 %** vorsah. Im Jahre 1999 betrug die Eckvergütung DM 10,58 pro Arbeitstag. Die angestrebte Reform kam daher nicht zustande, das Konzept des Gesetzgebers blieb ein „Torso“ (BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242, 247 = NJW 1998, 3337, 3339). Auch der Versuch, unter Berufung auf Art. 14 Abs. 1 eine angemessene Vergütung durchzusetzen, führte zu nichts (BGH AP Nr. 24 zu Art. 14 GG); dasselbe gilt für Versuche, eine höhere Entlohnung vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen (KG ZfStrVo 1990, 376; OLG Celle ZfStrVo 1980, 253; OLG Hamm ZfStrVo 1981, 249). Dennoch war die geringe Entlohnung in den Folgejahren in der Literatur wie von der Praxis Gegenstand ständiger Kritik. Selbst bei regelmäßiger und gewissenhafter Arbeit sei ein Gefangener nicht in der Lage, seinen Angehörigen Unterhalt zu gewähren, von einer Entschädigung des Opfers und der Tilgung von Schulden ganz zu schweigen (vgl. *Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe* ZfStrVo 1993, 194 ff.; *Jehle* ZfStrVo 1994, 259, 262). Auch auf die Situation nach der Entlassung wirke sich die geringe Entlohnung negativ aus, da diese oft nicht einmal für die Bildung eines ausreichenden Überbrückungsgeldes ausreiche (*Hartmann* SozVers 1993, 1978). Zudem werde die vollzugsinterne „Schattenwirtschaft“ begünstigt (*Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug* ZfStrVo 1993, 180). Insbesondere habe sie aber verheerende Auswirkungen auf die Motivation der Gefangenen. Auch würden sie entgegen den Intentionen des Gesetzgebers gerade nicht die Erfahrung machen, dass die materielle Existenz durch Arbeit gesichert werden könne; vielmehr erlebten sie sich als Objekt staatlicher Ausbeutung (*Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe* ZfStrVo 1993, 174, 176 f.). Dabei stellt sich die Frage, ob es nicht schon der Zusammenhang von Arbeitspflicht und Menschenwürde verlangt, dass das Arbeitsentgelt einen echten Gegenwert für die geleistete Arbeit darstellen muss (abw. Votum von *Kruis* zu BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, 3337, 3342).

4In seinem Urteil vom 1. 7. 1998 (BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242 ff. = NJW 1998, 3337 ff.) hat das **Bundesverfassungsgericht** die bis dahin geltende Höhe des Arbeitsentgelts (5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende, bezogen auf das vorvergangene Kalenderjahr - § 18 SGB IV) für verfassungswidrig erklärt, da ein derart geringes Arbeitsentgelt nicht zur Resozialisierung beitragen könne. Diese setze eine angemessene Anerkennung voraus, d. h. sie müsse dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen führen. Die (damalige) gesetzliche Regelung könne diesen Resozialisierungseffekt nicht bewirken. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis 31. 12. 2000 gesetzt, um diesen Mangel zu beheben und für eine angemessene Anerkennung der Gefangenenarbeit Sorge zu tragen. Von Verfassungs wegen seien im Übrigen auch nicht-monetäre Formen der Anerkennung vertretbar (BVerfGE 98, 169 =

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

ZfStrVo 1998, 242, 246 = NJW 1998, 3337, 3338). Voraussetzung sei allerdings ein formalisierter Bezug zu der konkreten Arbeitsleistung (vgl. BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242, 249 = NJW 1998, 3337, 3341). Indirekte Vorteile, wie sie nach gängiger Vollzugspraxis für Arbeitende bestehen (z. B. Lockerungen, eine bessere Sozialprognose gem. § 57 StGB etc.), können deshalb eine ausreichende Entlohnung nicht ersetzen. Auch die These, wonach die Wahl des Nettoprinzips und der Verzicht auf den Haftkostenbeitrag (vgl. § 50 Abs. 1 S. 2 Nr.1) den Gefangenen die Wertigkeit ihrer Arbeit verdeutlichen könne, da dies eine geldwerte Gegenleistung in nicht unerheblicher Höhe sei (so Bayerischer Verfassungsgerichtshof v. 09.08.2010 – Vf. 16-VII-09, zitiert nach BeckRS 2010, 51758), geht an der Wirklichkeit der Inhaftierten vorbei. Diese dürften den Haftkostenbeitrag (der zudem – wie die Erfahrung mit schuldhaft nicht arbeitenden Gefangenen zeigt - häufig nicht beigetrieben werden kann) eher als zusätzliches Strafübel empfinden, das ausschließlich im Interesse des Staates auferlegt werde und anders als Steuern ihnen auch nicht mittelbar zugute komme. Dies macht eine „Versöhnung“ mit der bestehenden Ordnung nicht einfacher, sondern eher noch schwieriger. Entscheidet sich der Gesetzgeber wie bisher für eine finanzielle Abgeltung der Zwangsarbeit, so hat er bei der Bemessung einen Einschätzungsspielraum; neben fiskalischen Interessen kann er die typischen Bedingungen der Arbeit im Strafvollzug berücksichtigen, insbesondere die Marktferne, die Kosten der Gefangenenarbeit für die Unternehmer und die Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten. Auf jeden Fall aber müsse das Entgelt so bemessen sein, dass es dem Gefangenen den Sinn von Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage bewusst mache (BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242, 248 = NJW 1998, 3337, 3341; vgl. *Bemmann StV* 1998, 604 f.; *Britz ZfStrVo* 2004, 195, 197 ff.; *Dünkel NK* 1998, 14 f.; *Kamann StV* 1999, 348 ff.; *Müller-Dietz JuS* 1999, 592 ff.; *Radtke ZfStrVo* 2001, 4 ff.). In seine Einschätzung einbeziehen muss der Gesetzgeber dann aber auch die besonderen Umstände, die diese Arbeit aus Sicht der Gefangenen von der Tätigkeit von Nicht-Inhaftierten unterscheiden. Dies wären neben der nur sehr eingeschränkt möglichen Wahl des Arbeitsplatzes (vgl. vor § 37 Rdn. 27) insbesondere die potentiellen disziplinarischen Folgen von Verstößen (z.B. die Weigerung, bestimmte Tätigkeiten zu übernehmen), die auch unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Existenz des Betroffenen haben können, wie das Beispiel eines Entzugs des Fernsehempfangs zeigt. Schließlich muss die zunehmende Tendenz Berücksichtigung finden, die Inhaftierten auch über § 50 hinaus an Kosten zu beteiligen (vgl. § 50 Rdn.13ff.).

5Die am 1. 1. 2001 in Kraft getretene **Neuregelung** des § 43 (zum Gesetzgebungsverfahren ausführlich *Lohmann* 2002, 295 ff.; vgl. auch *Landau u. a.* NJW 2001, 2611 f.; *Neu BewHi* 2002, 83) ist ersichtlich von dem Bemühen getragen, den vom Bundesverfassungsgericht formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen entgegenzukommen, ohne die Länder mit allzu hohen Kosten zu belasten (vgl. hierzu auch *Arloth Rn. 3; C/MD Rn. 5; Neu BewHi* 2002, 83, 89 f.). Neben der vom Gesetzgeber als „maßvoll“ bezeichneten Erhöhung der Arbeitsentgelte auf 9 % der

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt **§ 43 StVollzG**

Bemessungsgrundlage ist als „Entlohnung“ daneben eine Freistellung von der Arbeit vorgesehen, die als Urlaub aus der Haft genutzt oder den Entlassungszeitpunkt nach vorne verschiebt (Abs. 1), also zu einer Haftverkürzung führt. Bei Gefangenen, bei denen dies nicht in Betracht kommt (Abs. 10), ist wiederum ein finanzieller Ausgleich vorgesehen (Abs. 11). Mit der Möglichkeit, sich eine Verkürzung der Haft zu erarbeiten, hat der Gesetzgeber auf das bereits vom Bundesverfassungsgericht erwähnte, dem amerikanischen Recht entlehnte, allerdings international eher im Rückzug begriffene (*Radtke ZfStrVo* 2001, 4, 9) Institut der „good time“, zurückgegriffen. Es ist freilich nicht nur systemwidrig (vgl. *C/MD* Rn. 5; *Lohmann* 2002, 278 ff.; *Calliess NJW* 2001, 1692 ff.) und allein mit dem Bestreben der Kostenersparnis zu erklären, sondern bei näherer Betrachtung auch nicht mit dem Resozialisierungsgebot vereinbar. Die reine Freistellung von der Arbeit als Gegenleistung vorzusehen, wäre mit ihm noch vereinbar, da es dies in Form einer Überstundenabgeltung auch im normalen Arbeitsleben gibt (*Radtke ZfStrVo* 2001, 4, 99), obwohl nicht zu übersehen ist, dass Freizeit unter den Rahmenbedingungen der Unfreiheit nur einen sehr relativen Wert besitzt (*Ullenbruch ZRP* 2000, 177, 180). Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts lässt sich jedoch mit den genannten gesetzgeberischen und verfassungsrechtlichen Postulaten kaum in Einklang bringen. Nur mit Mühe kann man diese Strafzeitverkürzung als „aufgesparte“ Freistellung definieren und so noch den von Bundesverfassungsgericht geforderten Äquivalenzcharakter zur geleisteten Arbeit erkennen. Im Grunde ist die Vergleichbarkeit mit einem durch Arbeit in der Freiheit erreichbaren Vorteil nicht mehr vorhanden (vgl. zu notwendigen Reformen *C/MD* Rn. 5 sowie unten Rdn. 20a). Auch passt sich eine Regelung, wonach der Gefangene die schuldangemessene Strafe durch Arbeit verkürzen kann, nicht in die strafrechtliche Systematik ein (*Lohmann* 2002, 279 f.), zumal sie strafvollstreckungsrechtlichen Charakter besitzt, da der Verurteilte die Haftanstalt endgültig verlässt und damit die Strafvollstreckung vorzeitig beendet wird (*KG NStZ* 2004, 228 f.). Schließlich mag der Anreiz einer Haftverkürzung manchen dazu verleiten, auf eine – für die Resozialisierung sicher wichtige – Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis zu verzichten, da für sie keine Haftverkürzung gewährt wird. Dem Ziel der Resozialisierung sicher nicht förderlich ist es auch, dass die Möglichkeit, sich durch Arbeit Haftzeitverkürzung zu erarbeiten, nur von jenen arbeitswilligen Gefangenen genutzt werden kann, die trotz der in der JVA bestehenden hohen Arbeitslosigkeit eine Arbeitsstelle erhalten, während andere völlig leer ausgehen. Letztere werden dies als zutiefst ungerecht empfinden (*Britz ZfStrVo* 2004, 195, 199; *Lohmann* 2002, 282). Der Gesetzgeber hat diese Konsequenzen in Kauf genommen, um wenigstens sein Ziel der Kostenersparnis zu erreichen. Dabei muss er sich allerdings fragen lassen, ob eine Entlastung der Länderhaushalte nicht durch Konzepte der Haftvermeidung erreicht werden könnte; die ersparten Aufwendungen würden dann („kostenneutral“) einer gerechteren Vergütung zugute kommen.

6 Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Neuregelung für verfassungsgemäß befunden (BVerfG NStZ 2003, 109 ff.; vorher schon OLG Hamm NJW 2002, 230; OLG Hamburg

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

StV 2002, 376 f.; OLG Frankfurt StV 2002, 377 ff., m. Anm. *Feest*, 381 f.; OLG Saarbrücken StV 2002, 377; anders *Lohmann* 2002, 325; *Radtke* ZfStrVo 2001, 4, 8 f.; zustimmend *Lückemann* ZfStrVo 2002, 121 f.; *Landau u. a.* NJW 2001, 2611, 2613). Zentrales Argument ist dabei, dass nicht-finanzielle Entgeltleistungen auch auf dem freien Arbeitsmarkt vereinbart werden können. Eine solche Gegenleistung sei auch die Haftverkürzung. Hinsichtlich der Höhe des monetären Lohnanteils weist das Gericht allerdings darauf hin, dass dieser die äußerste Grenze verfassungsrechtlicher Zulässigkeit noch wahre, aber steter Überprüfung durch den Gesetzgeber zu unterziehen sei. Auch der Umfang der gewährten Freistellung – maximal 6 Tage im Jahr – wird als „derzeit noch“ angemessen angesehen. Sollte eine gesetzliche Erhöhung des „Entgelts“ in den nächsten Jahren ausbleiben, erscheinen angesichts dieser Erwägungen Verfassungsbeschwerden durchaus erfolgversprechend. Dies gilt insbesondere für Sicherungsverwahrte (zu deren Arbeitspflicht vgl. § 41 Rdn. 4), deren Entlohnung im Hinblick auf das Abstandsgebot deutlich höher sein müsste als die von Strafgefangenen. Zur Sicherung ihrer Rechtsposition wäre eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

B. Der Anspruch auf Entlohnung

7Abs. 1 des § 43 definiert die für die Arbeit der Gefangenen zu leistende „Entlohnung“. Danach wird die Arbeit durch Entgelt (**monetäre Komponente**) und Freistellung von der Arbeit (**nichtmonetäre Komponente**) „anerkannt“. Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber nicht von der vorherigen Regelung abweichen, wonach dem Gefangenen ein Rechtsanspruch auf Entlohnung als Äquivalent für die von ihm geleistete Arbeit zustand (*C/MD* Rn. 2). Dies zeigt schon die Übernahme von Abs. 1 der alten Fassung in **Abs. 2** der Neuregelung. Eine Rückkehr zum „Belohnungssystem“ ist also mit der Neufassung nicht verbunden. Soweit das Entgelt um Arbeitsfreistellungen ergänzt wird, handelt es sich um einen nichtmonetären Anteil der Gefangenenentlohnung, auf den ebenfalls ein Rechtsanspruch besteht (*KG* ZfStrVo 2005, 242; *Calliess* NJW 2001, 1692, 1694). Voraussetzung ist allerdings, dass effektiv gearbeitet wurde. Es gilt daher hier der Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“, ohne dass bislang sozialpolitische Korrekturen wie etwa im Arbeitsvertragsrecht (Beispiel: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) erfolgt wären. Aus der (noch nicht in Kraft getretenen) Vorschrift des § 45 lässt sich schließen, dass eine entsprechende Anwendung solcher Regelungen nicht in Betracht kommt, so dass auch bei Betriebsstörungen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, keine Vergütung zu bezahlen ist (dazu oben vor § 37 Rdn. 34; *KG* ZfStrVo 1992, 386). Auch entstehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld II (vgl. *BSG* 5. 12. 2001, RegNr 25611 *BSG*-Intern, damals noch zur Arbeitslosenhilfe; vgl. auch *LSG Nordrhein-Westfalen* v. 15.10.2008 – L 12 AL 40/07, zitiert nach *BeckRS* 2008, 57665). Anders ist es mit Rücksicht auf den Angleichungsgrundsatz allerdings, wenn Arbeit wegen eines Wochenfeiertags ausfällt (a. A. *C/MD* Rn. 2; *Arloth* Rn. 7; *SBJL-Laubenthal* Rn. 6), da der Wechsel zwischen dem Normalzustand des Werktags und dem „Sonderfall“ des Sonn- und Feiertags nicht durch materielle Opfer erkaufte werden darf. Übt ein

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt **§ 43 StVollzG**

Gefangener auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt Arbeiten oder Bereitschaftsdienste über die übliche Arbeitszeit hinaus aus, so hat er hierfür auch einen Anspruch auf Arbeitsentgelt (OLG Hamburg NSTz-RR 2008, 224).

C. Das Arbeitsentgelt

8Abs. 2 regelt das **Arbeitsentgelt**, also die monetäre Komponente der Entlohnung. Es wird für zugewiesene Tätigkeiten im Sinne von § 37 Abs. 2 und 4, Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 S. 2 sowie „sonstige Beschäftigungen“ gezahlt, zu denen auch die Betätigung in der Gefangenenmitverantwortung zu rechnen ist (*C/MD* Rn. 2; für eine Einordnung als Hilfstätigkeit *SBJL-Laubenthal* Rn. 6). Nach **Abs. 4** erhält auch der arbeitstherapeutisch Beschäftigte im Sinne des § 37 Abs. 5 ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art der Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht. Ein Arbeitsentgelt nach Abs. 2 bekommen Strafgefangene, Sicherungsverwahrte (§ 130), Gefangene in Jugendstrafanstalten (§ 176 Abs. 1), Untersuchungsgefangene (§ 177), Gefangene im Strafarrest (§ 167), in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§ 171) sowie Abschiebehaftlinge (§ 8 Abs. 2 FEVG; vgl. *Neu BewHi* 2002, 83, 85 f.).

9Die **Bemessung des Arbeitsentgelts** basiert auf dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende (Abs. 2 S. 2); maßgebender Zeitraum ist das vorvergangene Kalenderjahr. Diese Bezugsgröße ist § 18 SGB IV entnommen; sie wird jährlich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bekanntgegeben. Nach § 200 Abs. 1 beträgt die sog. **Eckvergütung** 9 % dieses Betrages. Bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen sind es allerdings nur 5 % der Bemessungsgrundlage (§ 177 S. 2), doch sind sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Diese Lohndifferenzierung hat das Bundesverfassungsgericht unbeanstandet gelassen (BVerfG ZfStrVo 2004, 246 = NSTz 2004, 514). Um den an den Gefangenen zu leistenden Tagessatz zu errechnen, wird diese Eckvergütung (von 9 % bzw. 5 %) durch 250 – die Zahl der jährlichen Arbeitstage (*SBJL-Laubenthal* Rn. 8) – geteilt (Abs. 2 S. 3). Allerdings kann eine Bezahlung nach Abs. 2 S. 3 2. Halbs. auch nach Stundensätzen erfolgen. Dabei wird der Tagessatz durch die im jeweiligen Bundesland von den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu leistenden Arbeitsstunden geteilt (vgl. VV Nr. 4 zu § 37; *SBJL-Laubenthal* Rn. 8; *Arloth* Rn. 8; KG NSTz 1989, 445; OLG Dresden NSTz 2000, 391 f.). Damit gelten in den Bundesländern auch auf der Grundlage des StVollzG unterschiedliche Stundensätze. Die steigende Zahl der Wochenarbeitsstunden im öffentlichen Dienst, die in einigen Bundesländern bereits bis zu 42 Wochenstunden beträgt, bringt eine Reduzierung der Stundensätze mit sich. Auch sonst ist für die Gefangenen eine Entlohnung nach Stundensätzen regelmäßig ungünstiger, da im Vollzug nur selten die sonst übliche Arbeitszeit erbracht wird (sie wird auf 32–35 Stunden wöchentlich geschätzt – *Lohmann* 2002, 102 f.).

10Die Festsetzung des Arbeitsentgelts erfolgt im Einzelnen nach der **Strafvollzugsvergütungsordnung** (StVollzVergO – abgedruckt bei § 48). Dabei ist das

§ 43 StVollzArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Entgelt in fünf Vergütungsstufen unterteilt, die sich nach den zur Verrichtung der jeweiligen Arbeiten nötigen Kenntnissen und Fähigkeiten richten (§ 1 StVollzVergO). Grundsätzlich wird für jede Tätigkeit festgesetzt, welche Anforderungen an die sie ausübenden Gefangenen zu erfüllen haben. Dabei ist von der Leistung auszugehen, die von einem freien Arbeitnehmer nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf Dauer erreicht werden kann (VV Nr. 3 zu § 37). Verrichtet der Gefangene eine Arbeit, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, so wird er in der Vergütungsstufe III „eingruppiert“ und erhält die Eckvergütung. Wer dagegen in Vergütungsstufe I arbeitet, erhält nur 75 % dieses Betrages. Diese Vergütungsstufe gilt grundsätzlich auch für arbeitstherapeutische Beschäftigungen (vgl. § 3 StVollzVergO; oben Rdn. 9). In Vergütungsstufe II werden 88 % der Eckvergütung gezahlt. Wer qualifiziertere Tätigkeiten ausübt, erhält in Vergütungsstufe IV 112 % und in Vergütungsstufe V 125 % des Ecklohnes (§ 1 Abs. 2 StVollzVergO). Immer wieder wurde berichtet, dass nach der Erhöhung der Eckvergütung durch die Neuregelung die einzelnen Tätigkeiten heruntergestuft wurden, um so Kosten zu sparen. Zuvor waren im Durchschnitt mehr als 100 % der Eckvergütung gezahlt worden (Lohmann 2002, 102 f.). Solche Zurückstufungen aus fiskalischen Gründen sind generell unzulässig (Arloth Rn. 17).

Aus der Eckvergütung ergeben sich für 2011 folgende **Tages- bzw. Stundensätze**:

Vergütungsstufe	Tagessatz	Stundensatz bei 38,5 Std.-Woche	Stundensatz bei 40 Std.-Woche
I = 75%	8,25 €	1,07 €	1,04 €
II = 88%	9,71 €	1,26 €	1,21 €
III = Ecklohn	11,04 €	1,43 €	1,38 €
IV = 112%	12,36 €	1,61 €	1,55 €
V = 125%	13,80 €	1,79 €	1,73 €

11 Der Grundlohn kann unterschritten werden, wenn im Einzelfall die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt (vgl. § 1 Abs. 3 StVollzVergO, Nr. 2 Abs. 3 VV zu § 43). Während einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit ist eine Verringerung um höchstens 20 % erlaubt (§ 1 Abs. 3 StVollzVergO). Bei allen Kürzungen ist allerdings **Abs. 3 S. 2** zu beachten, wonach 75 % der Eckvergütung nur unterschritten werden dürfen, wenn die Leistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Übt ein Gefangener während eines Abrechnungszeitraumes im gleichen Betrieb Tätigkeiten aus, die **verschiedenen Vergütungsstufen** zugeordnet sind, ist das Arbeitsentgelt aus der Vergütungsstufe zu ermitteln, die dem überwiegenden Teil der Beschäftigung entspricht. Bei nicht nur vorübergehender Verrichtung einer anders bewerteten Beschäftigung ist er in die

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt **§ 43 StVollzG**

entsprechende Vergütungsstufe umzugruppieren (Nr. 1 Abs. 1, 2 VV zu § 43). Erweist sich nachträglich, dass eine bestimmte Tätigkeit zu gering bewertet wurde, so kann der Gefangene nicht nur eine zutreffende „Eingruppierung“, sondern auch Nachzahlung der an sich geschuldeten Vergütung verlangen. Nur eine solche Lösung wird dem in den Vergütungsstufen angelegten Leistungsprinzip (vgl. **Abs. 3 S. 1**) gerecht. Nach § 2 StVollzVergO können wegen erschwerter Arbeitsbedingungen oder bei besonderen individuellen Arbeitsleistungen **Zulagen** zum Grundlohn gewährt werden. Zu ersteren zählt § 2 Abs. 1 arbeitserschwerende, das übliche Maß erheblich übersteigende Umgebungseinflüsse und Arbeiten zu ungünstigen Zeiten (Spät- und Nachtdienst zwischen 18 Uhr abends und 6 Uhr morgens sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, aber auch wechselnde Arbeitszeiten im Rahmen eines Schichtsystems) sowie über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit. Die Zulage beträgt in den beiden erstgenannten Fällen jeweils 5 % des Grundlohnes, was bei einer Eckvergütung von 11,04 € rund 0,55 € ausmacht. Bei Überstunden können Zulagen von bis zu 25 % des Grundlohnes gewährt werden. Das sind bezogen auf einen Eck-Stundenlohn von 1,38 € 0,34 €. Nach § 2 Abs. 2 StVollzVergO können Leistungszulagen gewährt werden, die im Zeitlohn bis zu 30 %, im Leistungslohn bis zu 15 % des Grundlohnes betragen. Die individuelle Leistung wird nach Beurteilungsstufen mit einem Punktesystem bewertet. Dabei wird im Zeitlohn auf Arbeitsmenge, Arbeitsgüte, Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, Leistungsbereitschaft und mangelnde Fehlzeiten abgestellt. Leistungen für **betriebliche Verbesserungsvorschläge** können zu einer zusätzlichen Vergütung führen (Nr. 3 VV zu § 43). Diese können sich auf Fragen der Technik, aber auch auf die Arbeitsorganisation beziehen. Für Verbesserungsvorschläge in Unternehmerbetrieben oder für sonstige Auftraggeber ist eine Vereinbarung zwischen dem Gefangenen und dem Unternehmer zu treffen (*Schausten* 1977, 16). Die Gewährung von Zulagen liegt im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Die einmal verdienten Beträge stehen den Gefangenen endgültig zu; sie können auch nicht im Wege einer Disziplinarmaßnahme nach § 103 Abs. 1 aberkannt werden. Bei vorübergehender ungerechtfertigter Arbeitsverweigerung entsteht für die versäumte Zeit kein Vergütungsanspruch. Die Kürzung des Tagesverdienstes kann jedoch nicht in kleineren Einheiten als Stunden vorgenommen werden (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1982, 55). Bei der Gewährung von Leistungszulagen handelt es sich um einen begünstigenden Dauerverwaltungsakt, der Vertrauensschutz entfaltet und deshalb nicht beliebig zurückgenommen werden darf (*C/MD* Rn. 9; a. A. OLG Hamburg ZfStrVo 2002, 254; KG NStZ 2002, 336), erst recht gilt dies für Mehrarbeitszulagen (OLG Frankfurt a.M. v. 10.09.2007 – 3 Ws 1138-1142/06, zitiert nach BeckRS 2008, 00313). Leistungszulagen dürfen nur bei einem Nachlassen der Leistung, aber auch dann gekürzt werden, wenn sie bisher in gesetzwidriger Weise gewährt wurden (KG ZfStrVo 1982, 315; NStZ 2002, 336). Letzteres ist allerdings nur der Fall, wenn die zugrundeliegende Bewertung der Tätigkeit des Gefangenen unvertretbar war. Bewegte sich die Behörde jedoch im Rahmen ihres Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums und kommt sie nunmehr zu einer anderen Einschätzung, so ist eine Kürzung nicht möglich. Da die

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

ursprüngliche Festsetzung dann nicht rechtswidrig war, fehlen in aller Regel die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG für eine Rücknahme. Bei von vornherein rechtswidrigen Entscheidungen ist die Vorschrift des § 48 VwVfG zu beachten, so dass sie allenfalls für die Zukunft widerrufen werden können (so auch *Arloth*, Rn. 17).

12Die Vergütung des Strafgefangenen erreicht in aller Regel **nicht die lohnsteuerpflichtige Höhe**. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entfallen, da die entsprechenden Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind gem. § 347 Nr. 3 SGB III von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land zu tragen (vgl. aber § 195; dazu BVerfG ZfStrVo 1995, 312 ff.).

13Jeder Gefangene hat Anspruch auf **schriftliche Bekanntgabe seiner Bezüge (Abs. 5)**. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung Beschäftigungs- und Arbeitsentgeltnachweise eingeführt, die dem Gefangenen monatlich ausgehändigt werden. Diese müssen für den Gefangenen verständlich und nachvollziehbar sein (*SBJL-Laubenthal* Rn. 14; OLG Frankfurt v. 10.09.2007 – 3 Ws 1138-11421/06 (StVollzG)). Jeder Gefangene sollte sie sorgfältig aufbewahren, um seine Ansprüche auf Freistellung von der Arbeitspflicht nach Abs. 6, 7 oder 9 überprüfen und nach § 42 geltend machen zu können. Auch gegenüber dem Arbeitsamt kann bei Streitigkeiten über den Umfang der versicherungspflichtigen Zeiten ein derartiger Nachweis hilfreich sein.

14Das Arbeitsentgelt der Gefangenen ist „Arbeitseinkommen“ im Sinne der §§ 850–850 k ZPO und unterliegt deshalb den dort vorgesehenen Pfändungsbeschränkungen. Dies wurde schon bei den Beratungen zum Strafvollzugsgesetz betont (*Sonda* 1975, 35; *Prot.* 1950, 1953) und ist auch in der Rechtsprechung und Literatur weitgehend anerkannt (vgl. etwa OLG Celle NStZ 1988, 334; OLG Hamm NStZ 1988, 479; OLG Frankfurt NStZ 1993, 559; KG ZfStrVo 1990, 55; eingehend auch Rdn. 16; *Butzkies* ZfStrVo 1996, 342, 346). Nach einer anderen Ansicht (BGH StV 2004, 558, 559; *Arloth* Rn. 10) soll der Anspruch des Gefangenen auf Gutschrift des Arbeitsentgelts nicht übertragbar und damit gemäß 851 Abs. 1 ZPO generell unpfändbar sein. Anwendbar sind nach richtiger Ansicht damit auch die **Pfändungsgrenzen des § 850 c Abs. 1 ZPO** (etwa OLG Frankfurt, NStZ 1993, 559; Hans. OLG Hamburg ZfStrVo 1995, 370 f. m. ausf. Nachw.; vgl. auch *Butzkies* ZfStrVo 1996, 347 f.; *Konrad* ZfStrVo 1990, 203, 206; a. A. OLG Hamm NStZ 1988, 479 f.; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1995, 114 f.; *Fluhr* ZfStrVo 1994, 7 ff.; *Hötter* ZfStrVo 1997, 207; vgl. auch BGH StV 2004, 558, 559), wobei streitig ist, ob – um eine Benachteiligung von Gläubigern des inhaftierten Schuldners zu vermeiden – ein fiktiver Betrag für erhaltene Naturalleistungen in Höhe des potentiellen Haftkostenbeitrags hinzuzurechnen ist (so OLG Hamburg ZfStrVo 1994, 370 f.; OLG Frankfurt, NStZ 1993, 559; *Butzkies* ZfStrVo 1996, 345, 348). Dagegen spricht allerdings, dass die von der Anstalt gewährten Naturalleistungen nicht Teil des Entgelts sind (so auch *Konrad* ZfStrVo 1990, 203, 205; *C/MD* Rn. 10; *SBJL-/Laubenthal* Rn. 16) und arbeitende Gefangene gerade keinen Haftkostenbeitrag leisten müssen (zum Ganzen *Lohmann* 2002, 109 ff.). Bei Gefangenen

ohne Unterhaltspflichten sind damit 985,15 € monatlich pfändungsfrei. Besonderheiten bestehen beim Eigengeld (s. § 52 Rdn. 5), das nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ohne Berücksichtigung von Pfändungsfreigrenzen auch dann pfändbar sein soll, wenn es mit Arbeitsentgelt angespart wurde (BGH StV 2004, 558, 559).

D. Freistellungsansprüche

15Abs. 6 sieht vor, dass dem Gefangenen für zwei Monate zusammenhängender Arbeit ein Werktag als **Freistellungstag** gutzuschreiben ist. Dabei werden fünf Arbeitstage pro Woche zugrunde gelegt, wobei arbeitsfreie (Wochen-)Feiertage eine zusammenhängende Arbeit nicht unterbrechen (*Arloth* Rn. 20). Diese Regelung gilt für Strafgefangene, Sicherungsverwahrte (§ 130; vgl. allerdings Abs. 10 Nr. 1), Gefangene in Jugendstrafanstalten (§ 176 Abs. 1), **nicht** aber für Untersuchungsgefangene (§ 177, auch jugendliche), Gefangene im Strafarrrest (§ 167), in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 171) sowie für Abschiebehäftlinge (§ 8 Abs. 2 FEVG). Da sich die Vorschrift ausdrücklich auf Arbeiten nach § 37 und Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 S. 2 bezieht, steht auch arbeitstherapeutisch Beschäftigten kein Freistellungsanspruch zu. Voraussetzung ist, dass der Gefangene in den fraglichen zwei Monaten an allen Arbeitstagen tatsächlich gearbeitet hat. Kann er ohne eigenes Verschulden seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen – das Gesetz zählt hier Krankheit, Vollzugslockerungen und Freistellung von der Arbeitspflicht auf, lässt aber auch sonstige Gründe zu, zu denen Vorgesprachen bei der Anstaltsleitung, therapeutische Sitzungen, aber auch vom Gefangenen nicht zu vertretende Betriebsstörungen gehören (vgl. auch *Arloth* Rn. 20; *SBJL-Laubenthal* Rn. 20) –, so wird die Zweimonatsfrist gehemmt, d. h. sie läuft nach Wiederaufnahme der Arbeit weiter (Abs. 6 S. 3). Anders ist es, wenn die Unterbrechung der Arbeit auf einem schuldhaften Verhalten des Gefangenen beruht. Dann wird die Zweimonatsfrist unterbrochen und beginnt mit der Wiederaufnahme der Arbeit neu (VV Nr. 4 zu § 43). Die zuvor „angesparten“ Bruchteile verfallen. Da der Gefangene damit faktisch – wenn auch aus eigenem Verschulden – Einbußen an seiner vom Bundesverfassungsgericht gerade noch als angemessen bewerteten Entlohnung erfährt, sind an die Annahme des Verschuldens hohe Anforderungen zu stellen. Dass die Freistellung an einem Werktag erfolgen muss, ist nur konsequent, da die erhöhte Gegenleistung ja in einer verkürzten Arbeitszeit liegt. Nach der VV Nr. 5 zu § 43 sind Samstage nicht als Werktage anzusehen. Mit Zustimmung des Gefangenen kann die Freistellung allerdings auch an einem Samstag oder Sonntag gewährt werden. Das ist vor allem für diejenigen von Bedeutung, die z. B. im hauswirtschaftlichen Bereich an solchen Tagen normalerweise arbeiten. Erkrankt der Gefangene an seinem Freistellungstag, so wird dieser nicht auf die Freistellung angerechnet (*SBJL-Laubenthal* Rn. 21). Sind zugleich die Voraussetzungen für einen Hafturlaub erfüllt, kann der Gefangene Freistellung auch in Form zusätzlichen Urlaubes aus der Haft erhalten (**Abs. 7**). Dabei steht der Anstalt aber nicht das sonst übliche Ermessen zu. Zwar verweist Abs. 7 insoweit auf die Regelung des § 11 Abs. 2, doch reduziert der Entgeltcharakter das dort der

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessen auf null, wenn die Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung gegeben sind (a. A. *Arloth* zu § 43 Rn. 21; *SBJL-/Laubenthal* Rn. 22). Auch dieser ist regelmäßig an einem Werktag zu gewähren. Da das Gesetz nicht vorschreibt, dass der Gefangene den Freistellungstag bereits nach zwei Monaten in Anspruch nehmen muss, kann er auch mehrere Tage ansparen, um sich dann zusammenhängend freistellen zu lassen. Die Regelung der VV Nr. 3 Abs. 2 zu § 42, auf die die VV Nr. 5 Abs. 1 zu § 43 verweist und nach der die Freistellung innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden muss (so auch *Arloth* Rn. 20), findet im Gesetz keine Stütze. Die VV ist insoweit unwirksam (KG ZfStrVo 2005, 242 f.). Der Freistellungstag wird wie ein normaler Arbeitstag vergütet (Abs. 8). Dies ergibt sich aus der Verweisung auf § 42 Abs. 3, wonach der Gefangene für die Zeit seiner Freistellung die zuletzt gezahlten Bezüge weiter erhält.

16 Der Freistellungstag – innerhalb wie außerhalb der Haft – wird nur auf **Antrag** des Gefangenen gewährt. Dem Gefangenen, der keinen Antrag gestellt hat oder dem ein beantragter Hafturlaub mangels Lockerungseignung versagt wurde, wird nach Abs. 9 die erworbene **Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet**, d. h. seine Strafe wird abgekürzt. Damit ist die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt die Regel. Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass ohnehin die meisten Gefangenen eine Strafzeitverkürzung bevorzugen würden, trifft sicherlich zu. Gleichzeitig werden auf diese Weise die Vollzugshaushalte entlastet, da der Fiskus nicht nur die Vollzugskosten spart, die infolge der früheren Entlassung wegfallen, sondern auch keine Arbeitsentgelte bezahlen muss, da die Freistellung in Form der Verrechnung auf den Entlassungszeitpunkt nicht vergütet wird. Da es sich dabei um eine vollzugsrechtliche Regelung handelt, bleibt der Halbstrafen- bzw. Zweidrittelzeitpunkt unverändert, doch wird bei einer Reststrafenaussetzung durch die Anrechnung der tatsächliche Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Keine Entlassung i.S.d. Abs. 9 liegt allerdings bei einem Wechsel der Vollzugsart z.B. in Sicherungsverwahrung vor; erfasst ist ausschließlich eine Entlassung in Freiheit. Der primäre Gesetzeszweck, dem Inhaftierten eine Verkürzung seiner Haftzeit als greifbaren Vorteil seiner geleisteten Arbeit vor Augen zu führen, ginge sonst ins Leere (vgl. LG Berlin NStZ-RR 2007, 286; OLG Nürnberg v. 09.06.2009 - 2 Ws 284/09). Wie die Anrechnung im Einzelnen zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Aus dem Verweis auf Abs. 6 S. 1 könnte man auf den ersten Blick schließen, dass die angesparten Freistellungstage nur auf die dem vollstreckungsrechtlichen Haftende vorausgehenden Werktage angerechnet werden. Dies kann jedoch nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, da bei mehr als fünf angesparten Freistellungstagen unweigerlich ein Samstag oder Sonntag zu berücksichtigen ist, soll der Gefangene nicht am Wochenende wieder in die Anstalt zurückkehren müssen. Deshalb sind die angesparten Freistellungstage vom vollstreckungsrechtlichen Entlassungszeitpunkt unterschiedslos auf Werk- und Nichtwerktage zurückzurechnen (so auch KG Berlin NStZ-RR 2009, 390 f. = ZfStrVo 2009, 341). Eine gewisse Benachteiligung erfährt der Gefangene durch diese Berechnung allerdings dann, wenn die Verrechnung der

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt **§ 43 StVollzG**

Freistellungstage mit den im Ermessen der Anstalt stehenden Vorverlagerungen des Entlassungszeitpunkts nach § 16 Abs. 2, 3 in Konkurrenz tritt. Fällt beispielsweise der nach Berücksichtigung der Freistellungstage errechnete Entlassungstermin auf einen Freitag, während das vollstreckungsrechtliche Haftende an einem Sonntag gewesen wäre, und hat oder hätte die Justizvollzugsanstalt ohnehin nach § 16 Abs. 2 den Entlassungstermin auf Freitag vorgezogen, so kann der Gefangene von dieser Vergünstigung nicht profitieren. Zwei Freistellungstage wurden also gleichsam umsonst angespart, da er ohnehin am Freitag entlassen worden wäre. Erst recht können dem Gefangenen dann, wenn das verkürzte Haftende in die Zeit zwischen 22. 12. und 2. 1. fällt, Freistellungstage verlustig gehen. Eine Korrektur dieses für den Gefangenen unbefriedigenden Ergebnisses ist nach der geltenden Gesetzeslage schon deshalb nicht möglich, weil die vorgezogene Entlassung nach § 16 Abs. 2 im Ermessen der Anstalt steht und eine Entscheidung darüber erst erfolgen muss, wenn der gesetzlich zwingend geregelte Entlassungstag nach Anrechnung der Freistellungstage feststeht (vgl. auch *Arloth*Rn. 23). Auch eine Ausgleichsentschädigung nach Abs. 11 (s. u.) kann nicht gewährt werden, da dieser Fall nicht zu den in Abs. 9 (s. u.) enumerativ genannten, eine Entschädigung auslösenden Fällen zählt und mit diesen –Voraussetzung einer denkbaren Analogie – auch nicht vergleichbar ist. Denn eine Entschädigung kann nicht davon abhängen, ob die Anstalt von ihrem Ermessen nach § 16 Abs. 2 Gebrauch macht. Soweit darauf hingewiesen wird, dass der Gefangene den „Verlust“ von Freistellungstagen vermeiden kann, indem er rechtzeitig die Freistellung nach Abs. 6 oder 7 beantragt (*SBJL-Laubenthal* Rn. 25; *Arloth* Rn. 23), so trifft dies zu, doch ist die Vollzugsanstalt angesichts der Schwierigkeiten bei der Strafzeitberechnung zu einem Hinweis verpflichtet. Auch sind verfassungsrechtliche Bedenken nicht von der Hand zu weisen, da das Bundesverfassungsgericht die Haftzeitverkürzung um nur einen Tag in zwei Monaten als „gerade noch“ angemessen angesehen hat.

17Abs. 10 schließt in abschließend aufgezählten Fällen eine Anrechnung nach Abs. 9 aus. Soweit **Nr. 1** bei Lebenslänglichen und Sicherungsverwahrten, bei denen ein Entlassungszeitpunkt noch nicht feststeht, Abs. 9 für nicht anwendbar erklärt, wiederholt er nur eine Selbstverständlichkeit, weil die Anrechnung denknotwendig einen Entlassungszeitpunkt voraussetzt. Letztendlich dient die Vorschrift im Zusammenwirken mit Abs. 11 S. 3 nur dazu, eine vom Gesetzgeber als allzu großzügig empfundene Haftverkürzung bei diesen Personengruppen zu vermeiden. Allerdings ist auch diese Überlegung eher theoretischer Natur, da der Entlassungszeitpunkt auch bei diesem Personenkreis selten länger als drei Monate vorher feststehen dürfte (vgl. auch *Arloth* Rn. 25). Nach **Nr. 2** ist eine Anrechnung ausgeschlossen, soweit zwischen der Entscheidung des Gerichts, eine Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen, und dem gerichtlich oder gesetzlich angeordneten Entlassungszeitpunkt keine ausreichende Zeit für eine Anrechnung verbleibt. Ergeht etwa die gerichtliche Entscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB zwei Tage vor dem Zweidrittelzeitpunkt, hat der Gefangene aber vier Freistellungstage „angespart“, so kann

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

jedenfalls eine volle Anrechnung nicht mehr erfolgen. Möglich bleibt aber eine Teilanrechnung, so dass der Gefangene im Beispielsfall am Tag der Entscheidung zu entlassen ist und für zwei Tage eine Ausgleichzahlung gem. Abs. 11 (*SBJL-/Laubenthal* Rn. 29) erhält (so auch *Arloth* Rn. 26). Nr. 2 greift auch ein, wenn der Entlassungszeitpunkt – etwa nach einer Entscheidung der Beschwerdeinstanz – mit der Rechtskraft des Aussetzungsbeschlusses zusammenfällt. **Nr. 3** schließt eine Anrechnung auf gerichtliche Anordnung aus, wenn bei einer Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern. Die Entscheidung ist von der Strafvollstreckungskammer im Zusammenhang mit der Aussetzungsentscheidung zu treffen (vgl. § 454 Abs. 1 S. 5 StPO). Dabei werden die Lebensverhältnisse des Gefangenen regelmäßig eine Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangen, wenn ein unmittelbarer Übergang aus dem Vollzug in eine stationäre Therapieeinrichtung geplant ist, eine Wohnung erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung steht etc. Soweit die erwarteten Wirkungen der Aussetzung auf den Gefangenen die Entlassung erst zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern, dürfen allein Gesichtspunkte zur Verbesserung der Legalprognose eine Rolle spielen. Überlegungen zur Sicherung der Allgemeinheit darf die Strafvollstreckungskammer nicht anstellen. Das Gericht kann den Ausschluss der Anrechnung nur bei Vorliegen der gesetzlich formulierten Voraussetzungen anordnen. Das heißt auch, dass ein Wunsch des Gefangenen, im Hinblick auf eine Ausgleichsentschädigung nach Abs. 11 eine Anrechnung auszuschließen, unbeachtlich ist (vgl. *SBJL-/Laubenthal* Rn. 29). Anders ist es allerdings, wenn mit der Ausgleichsentschädigung gleichzeitig die Lebensverhältnisse des Gefangenen nach der Entlassung verbessert werden können. **Nr. 4** sieht einen Ausschluss bei Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO wegen Auslieferung oder Abschiebung vor. Allerdings kann es insoweit nicht allein auf die staatsanwaltliche Entschließung zum Absehen von der weiteren Strafvollstreckung ankommen, sondern allein auf die Abschiebung bzw. Auslieferung selbst, mit der die Absehensentscheidung wirksam wird. Liegt der Zeitpunkt der geplanten Abschiebung oder Ausweisung also erst nach dem Zeitpunkt des sich durch die Anrechnung von Freistellungstagen ergebenden Strafendes, dann liegt kein Fall von Nr. 4 vor (OLG Celle NSTZ 2008, 221). Erfolgt etwa bis zum Zweidrittelzeitpunkt trotz einer Entschließung nach § 456 a StPO keine Abschiebung und setzt die Strafvollstreckungskammer die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung aus, dann kommt ein Anrechnungsausschluss nicht in Betracht (vgl. zu § 456 a StPO; auch Exkurs nach § 175; *Bammann* MSchrKrim 2001, 91 ff.). **Nr. 5** schließt schließlich eine Anrechnung aus, wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird. Hierzu wird man auch die in vielen Bundesländern übliche „Weihnachtsamnestie“ zählen müssen, soweit es sich dabei um eine echte Amnestie und nicht um eine Regelung nach § 16 Abs. 2 StVollzG handelt. Dies hat zur Folge, dass Gefangene, die im Rahmen einer solchen Amnestie entlassen werden, – anders als bei

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt **§ 43 StVollzG**

einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach § 16 Abs. 2 (s. o.) – eine Ausgleichsentschädigung nach Abs. 11 erhalten.

18Abs. 10 schließt nach seinem Wortlaut nur in den ausdrücklich genannten Fällen und insoweit abschließend (*C/MD* Rn. 4; *Arloth* Rn. 24; a. A. *SBJL-Laubenthal* Rn. 28) eine Anrechnung aus. Doch hat der Gesetzgeber eine Reihe vergleichbarer Konstellationen nicht bedacht, in denen eine **analoge Anwendung** der Ausschlussvorschriften in Betracht kommt. Dies gilt etwa bei einem Freispruch in einem Wiederaufnahmeverfahren, insbesondere aber auch dann, wenn nach § 35 BtMG eine Zurückstellung der Strafe zur Durchführung einer stationären Betäubungsmitteltherapie erfolgt und der Gefangene in eine Therapieeinrichtung entlassen wird. Dieser Fall ist materiell mit Nr. 3, hinsichtlich der staatsanwaltlichen Entschließungskompetenz mit Nr. 4 vergleichbar. Hier mit einem Anrechnungsausschluss – und damit einer Ausgleichsentschädigung – solange zuzuwarten, bis feststeht, dass die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird (so aber *Arloth* Rn. 26; vgl. auch *SBJL-Laubenthal* Rn. 28), erscheint nicht angezeigt, da die Fortsetzung der Strafvollstreckung eine weitere staatsanwaltliche Entscheidung, nämlich den Widerruf der Strafzurückstellung, voraussetzt. Ein solches Vorgehen wäre auch in hohem Maße unpraktikabel, da die Justizvollzugsanstalt – schon im Hinblick auf eine mögliche Ausgleichszahlung oder aber auch zur Übertragung angesparter Freistellungstage – das weitere Schicksal des ehemaligen Gefangenen im Auge behalten müsste.

19Abs. 11 bestimmt, dass den Gefangenen, bei denen eine Anrechnung der Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nach Abs. 10 ausgeschlossen ist, zusätzlich zum Entgelt eine **Ausgleichszahlung** in Höhe von 15 % des Entgelts zu gewähren ist. Dies muss auch bei einem Ausschluss in analoger Anwendung der Vorschrift des Abs. 10 gelten. Dies bedeutet, dass der Gefangene je angespartem, aber nicht anrechenbarem Freistellungstag 15 % des in zwei Monaten ununterbrochen geleisteter Arbeit erworbenen Lohnanspruchs hat. Die Anstalt muss also berechnen, was der Gefangene durchschnittlich in zwei Monaten – also an 42 Arbeitstagen – verdient hat und ihm 15 % hiervon auszahlen oder gutschreiben. Da die individuelle Berechnung des Durchschnittsverdienstes bislang noch mit großem Verwaltungsaufwand verbunden ist, wenden die Vollzugsbehörden pauschalierte Berechnungen auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate an (vgl. *Arloth* Rn. 30). Ausgehend von der Überlegung, dass das Arbeitsentgelt der Gefangenen in der Regel im Laufe der Zeit steigt und dass in einen Zwei-Monats-Zeitraum regelmäßig 42 Arbeitstage fallen, wird dazu der Vergütungssatz pro Arbeitstag der letzten drei abgerechneten Monate vor Fälligkeit der Ausgleichszahlung mit 42 und 0,15 multipliziert, um die Höhe der Ausgleichsentschädigung für jeden nicht angerechneten Freistellungstag zu ermitteln. Ist der Gefangene der Auffassung, durch diese pauschalierte Berechnung benachteiligt zu sein, da sein Durchschnittsverdienst der jeweiligen rechtlichen Bezugszeiträume über dem der letzten drei Monate gelegen habe, so kann er auf einer individuellen Berechnung bestehen. Allerdings sollte sich der Gefangene dabei seiner Sache sicher sein. Ergibt die individuelle Berechnung nämlich wider Erwarten ein geringeres Durchschnittsentgelt,

§ 43 StVollzGArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

dann wird er kaum noch den – höheren – pauschalierten Betrag verlangen können. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Die Justizvollzugsanstalt ist von Amts wegen zur Leistung verpflichtet. Eines Antrags des Gefangenen bedarf es nicht. Eine Sonderregelung gilt nach **Abs. 11 S. 3** für Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte, bei denen die Ausgleichsentschädigung jeweils nach zehn Jahren dem Eigengeldkonto gutgeschrieben wird, wobei zur Bestimmung der Fälligkeit der Ausgleichszahlung bei Sicherungsverwahrten auch die vor der Sicherungsverwahrung verbüßte Straftat einzubeziehen ist (OLG Hamburg v. 08.04.2010 – 3 Vollz (Ws) 8/10, zitiert nach BeckRS 2010, 14827). Nicht anzurechnen auf die 10-Jahres-Frist ist die Untersuchungshaft (§ 177 S. 3; so auch *Arloth* Rn.30). Da die aktuelle Fassung des Abs. 11 S. 3 am 01.01.2001 in Kraft getreten ist, sind Ansprüche auf Ausgleichszahlungen erst zu diesem Zeitpunkt entstanden, Die Auffassung, wonach auch die 10-Jahres-Frist erst am 01.01.2001 zu laufen beginnen konnte und somit eine Ausgleichszahlung erstmalig am 01.01.2011 möglich gewesen sein soll (so OLG Hamm NStZ 2006, 61), erscheint jedoch nicht überzeugend (so im Ergebnis auch *SBJL-Laubenthal* Rn. 27; KG Berlin ZfStrVo 2006, 55). Der Beginn des Fristablaufes ist von der Entstehung des Anspruchs zu trennen, Eine Rückwirkung, wie sie das OLG Hamm (a.a.O.) sieht, ist damit nicht gegeben. Selbst wenn man von einer derartigen Rückwirkung ausgehen sollte, würde sich diese jedenfalls durch eine verfassungskonforme Auslegung geboten sein (vgl. Rdn. 4: § 43 wurde neu gefasst als Reaktion des Gesetzgebers auf die Mahnung des BVerfG, die Pflichtarbeit verfassungsgemäß zu entlohnen). Für die Berechnung der Frist ist damit unabhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes die tatsächliche Verbüßungsdauer maßgebend (*Arloth* Rn. 30; OLG Rostock v. 23.07.2007 – I Vollz (Ws) 1/06, zitiert nach BeckRS 2008, 03690; OLG Celle NStZ-RR 2009, 64; OLG Karlsruhe v. 25.02.2008 – 1 Ws 267/07). Die mit der Ausgleichszahlung abgegoltenen Freistellungstage können auch im Falle einer späteren Aussetzung der Strafe oder Maßregel nicht mehr auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden. Ein Automatismus, wonach sofort nach Verstreichen der Zehnjahresfrist die Ausgleichszahlung erfolgt, erscheint rechtsstaatlich jedoch nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sowohl über den Stichtag und die ihm dann zustehenden Alternativen (Freistellung von der Arbeit/Arbeitsurlaub oder Zahlung der Ausgleichsentschädigung) wie auch über alle für seine Entscheidung maßgeblichen Umstände rechtzeitig informiert wurde und gleichwohl keine oder jedenfalls keine abweichende Wahl getroffen hat (so zutreffend OLG Rostock v. 16.06.2008 – I Vollz (Ws) 5/07, zitiert nach BeckRS 2008, 15437). Eine Haftverkürzung ist bei dem genannten Personenkreis nur um maximal 59 Tage möglich (das ist bei jährlich höchstens sechs zu erreichenden Freistellungstagen die letzte Möglichkeit, bevor wieder eine Ausgleichsentschädigung nach S. 3 erfolgt).

E. Rechtsschutz

20 Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, Freistellungstage und Entschädigung nach Abs. 11 sind gerichtlich mit einer Verpflichtungsklage durchsetzbar. Dabei bleiben auch für den

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt **§ 43 StVollzG**

zuletzt genannten Anspruch, der erst mit der Entlassung entsteht, die Strafvollstreckungskammern nach § 109 zuständig. Die Festsetzung der Entgelthöhe, die Berechnung der Freistellungstage und der Haftverkürzung sowie die Höhe der Entschädigung sind gerichtlich voll überprüfbar. Auch die Eingruppierung nach der StVollzVergO ist ein Verwaltungsakt, der gerichtlicher Kontrolle unterliegt, wobei hier der Anstalt allerdings ein Beurteilungsspielraum zukommt (*Arloth* Rn. 17). Ist bereits aufgrund fehlerhafter Eingruppierung gearbeitet worden, dann kann gleichzeitig im Wege der Verpflichtungsklage Nachzahlung verlangt werden. Wird der Gefangene rechtsfehlerhaft von der Arbeit abgelöst, so ist es nicht möglich, den entgangenen Verdienst nach §§ 109 ff. geltend zu machen; insoweit kommt nur Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG, § 839 BGB) in Betracht, über den die Zivilkammern der Landgerichte zu entscheiden haben (OLG Frankfurt NSTZ-RR 2005, 158, zit. nach *Juris*). Die Verweigerung von Zulagen ist ebenfalls überprüfbar, wobei hier nur eine sehr eingeschränkte richterliche Kontrolle stattfinden kann. Wirksamer ist die gerichtliche Kontrolle, wenn bereits geleistete Zulagen nachträglich gestrichen werden und ein Vertrauenstatbestand entstanden war (vgl. oben Rdn. 11). Für Einwendungen gegen Pfändungen des Arbeitsentgelts sind nach § 760 ZPO die Zivilgerichte zuständig.

F. Rechtspolitik

20a Vor allem aufgrund der Systemwidrigkeit der Anrechnung von Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt (vgl. oben Rdn. 5) und der erheblichen Zweifel an der Angemessenheit der Entlohnung für die geleistete Arbeit sind die Regelungen des § 43 reformbedürftig. Neben einer weiteren monetären Erhöhung des Arbeitsentgelts ist ein Ausbau der Freistellungsmöglichkeiten zu fordern (*Kaiser* 2006, 416). Den Reformvorschlägen für eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Haftzeitverkürzung durch Arbeitsleistung (vgl. z.B. *Kaiser* 2006, 416, die für jede Arbeits- bzw. Ausbildungswoche die Gutschrift von einem Hafttag vorschlägt, was einer jährlich möglichen Haftzeitverkürzung von 52 Tagen entspräche; vgl. auch *Schäfer* 2005, 144, der für eine Neuregelung von Abs. 6 die Verkürzung der Haftzeit um einen Tag bei zwei Monaten zusammenhängend ausgeübter Tätigkeit vorschlägt), ist jedoch aus den oben (Rdn. 5) genannten Gründen eine Absage zu erteilen. Erst recht würde eine von *Kaiser* 2006, 416ff., vorgeschlagene Staffelung des Erwerbes von Freistellungstagen entsprechend den monetären Vergütungsstufen gemessen an der Arbeitsleistung eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber Inhaftierten bedeuten, denen trotz ernsthafter Bemühungen kein oder kein hochwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann.

G. Landesgesetze

20b **BW:** § 49 JVollzGB-3

BY: Art. 46 BayStVollzG

§ 43 StVollzArbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

HE: §§ 38, 39 HStVollzG

HH: § 40 HmbStVollzG

NI: § 40 NJVollzG

20c Die Landesgesetze folgen **wörtlich oder sinngemäß** der Regelung des Bundesgesetzes. Das gilt sowohl für die Höhe des Arbeitsentgelts, wie für die nicht-monetäre Vergütung (und für die in bestimmten Fällen vorgesehene Ausgleichszahlung). Eine Ausnahme bildet HE, wo man in drei Punkten über § 43 StVollzG hinausgeht: 1) indem innerhalb von drei Monaten zwei Freistellungstage erworben werden können, 2) indem die Gefangenen darüber hinaus durch regelmäßige Arbeit Anspruch auf Erlass eines Teils der Verfahrenskosten erwerben und 3) indem sie durch Schadenswiedergutmachung aus dem Arbeitsverdienst ebenfalls Anspruch auf den Erlass eines Teils der Verfahrenskosten erwerben (§ 39 Abs. 5 HStVollzG). HH legt fest, dass Freistellungen, die nicht innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen werden, automatisch auf das Strafende angerechnet werden (eine Reaktion auf KG Berlin ZfStrVo 2005, 242 f, s. oben Rdn. 15).